

Reglement für das Spielzeugmuseum, Dorf- und Rebbaumuseum der Gemeinde Riehen

Änderung vom 17. April 2018

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Reglement für das Spielzeugmuseum, Dorf- und Rebbaumuseum der Gemeinde Riehen vom 26. September 1995¹⁾ (Stand 15. Oktober 1995) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Reglement für die Museen im Wettsteinhaus der Gemeinde Riehen

Ingress (*geändert*)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 24 Abs. 3 lit. e und § 26 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002²⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Die Museen im Wettsteinhaus der Gemeinde Riehen haben die Aufgabe, kulturelle Werte im Bereich der Welt des Spiels und der Gemeinde Riehen zu sammeln, zu bewahren, auszustellen und zu vermitteln.

² Sie richten sich an Kinder und Erwachsene, an die lokale und regionale Bevölkerung, an ein wissenschaftlich interessiertes Publikum sowie an Gäste aus dem Ausland.

³ Die Museen führen Ausstellungen zur Welt des Spiels und zur Geschichte Riehens durch. Dazu stellen sie insbesondere Objekte der eigenen Sammlungsbestände aus, führen verschiedene Aktivitäten wie Sonderausstellungen, Führungen und museumspädagogische Aktionen durch und arbeiten mit anderen Museen und Institutionen zusammen.

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

Museumsbetrieb (*Überschrift geändert*)

¹ Die Museen im Wettsteinhaus unterstehen der Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen.

² Sie werden von der Museumskommission beraten und begleitet.

³ Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt die Tarife für die Eintrittspreise und Führungen in den Museen.

§ 3 Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

Zusammensetzung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Kommission besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und sieben weiteren Mitgliedern.

² Das Präsidium wird ex officio vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats ausgeübt. Die Museumsleitung hat das Vizepräsidium ex officio. Sie ist stimmberechtigt.

³ Ein Mitglied wird vom Museum der Kulturen delegiert.

§ 6 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

Organisation und Beschlussfähigkeit (*Überschrift geändert*)

¹ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

² Sie ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Museumskommission hat folgende Aufgaben:

- a) (*neu*) Sie berät den Gemeinderat in allen Belangen des Museums;
- b) (*neu*) sie berät und begleitet die Museumsleitung;
- c) (*neu*) sie nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

CG2018-045

Im Namen des Gemeinderats
Der Präsident: Hansjörg Wilde
Der Generalsekretär: Urs Denzler

¹⁾ RiE 451.200.

²⁾ RiE 111.100.